



# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Stand: 13.05.2020

Beschluss des Stadtrates vom:	12.05.2020
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung zur Einsicht im Rathaus
Bekanntgabe der Niederlegung:	14.05.2020 – 02.06.2020 durch Anschlag an der Amtstafel
Inkrafttreten:	14.05.2020

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Geiselhöring erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

## **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2 Ausschüsse**

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a. den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
  - b. den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c. den Wirtschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d. den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
  - e. den Kultur-, Sport-, Gesundheits- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
  - f. den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
2. Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a., b., c., d., e. genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.  
Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
3. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
4. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und Entschädigung**

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näheren Vorschriften der Geschäftsordnung übertragen werden.

2. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30 € und ein Sitzungsgeld von je 10 €/Std. für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, wobei jede angefangene Stunde als ganze Stunde zählt. Es wird eine Technikpauschale von monatlich 10 € gewährt.
3. Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
4. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
5. Vom Stadtrat werden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung folgende Referenten bestellt:
  - a) Wirtschaftsreferent
    - Erarbeitung von zweckdienlichen Vorschlägen in den Aufgabenbereichen Wirtschaftsförderung, Gewerbewesen, Stadtentwicklung.
    - Ansprechpartner für Fragen im Bereich Wirtschaft und Unternehmen.
    - Beratung des Bürgermeisters und der Stadtratsfraktionen im Bereich Wirtschaft.
    - vom Bürgermeister delegierte Aufgaben im Bereich Wirtschaft.
  - b) Finanzreferent
    - Erarbeitung von zweckdienlichen Vorschlägen in den Aufgabenbereichen Haushalt und Finanzen, speziell bei der Haushaltsvorbereitung.
    - Beratung des Bürgermeisters und der Stadtratsfraktion im Bereich Finanzen.
    - vom Bürgermeister delegierte Aufgaben im Bereich Finanzen.
  - c) Kulturreferent
    - Erarbeitung von zweckdienlichen Vorschlägen in dem Aufgabenbereich Kultur.
    - Ansprechpartner für Fragen im Bereich Kultur.
    - Beratung des Bürgermeisters und der Stadtratsfraktionen im Bereich Kultur
    - vom Bürgermeister delegierte Aufgaben im Bereich Kultur.
  - d) Sportreferent
    - Erarbeitung von zweckdienlichen Vorschlägen in dem Aufgabenbereich Sport.
    - Ansprechpartner für Fragen im Bereich Sport.
    - Beratung des Bürgermeisters und der Stadtratsfraktionen im Bereich Sport
    - vom Bürgermeister delegierte Aufgaben im Bereich Sport
  - e) Bau- und Umweltreferent
    - Erarbeitung von zweckdienlichen Vorschlägen in den Aufgabenbereichen Bau, Umwelt und Energie.
    - Ansprechpartner für Fragen im Bereich Bau, Umwelt und Energie.
    - Beratung des Bürgermeisters und der Stadtratsfraktionen im Bereich Bau, Umwelt und Energie.
    - vom Bürgermeister delegierte Aufgaben im Bereich Bau, Umwelt und Energie.

f) Jugend-/ Integrationsreferent

- Erarbeitung von zweckdienlichen Vorschlägen in den Aufgabenbereichen Jugend und Integration.
- Ansprechpartner für Fragen im Bereich Jugend und Integration.
- Beratung des Bürgermeisters und der Stadtratsfraktionen im Bereich Jugend und Integration.
- vom Bürgermeister delegierte Aufgaben im Bereich Jugend und Integration.

g) Seniorenreferent

- Erarbeitung von zweckdienlichen Vorschlägen in dem Aufgabenbereich Senioren.
- Ansprechpartner für Fragen im Bereich Senioren.
- Beratung des Bürgermeisters und der Stadtratsfraktionen im Bereich Senioren
- vom Bürgermeister delegierte Aufgaben im Bereich Senioren

Die Absätze 3 bis 4 gelten für die Referenten entsprechend. Auswärtige Tätigkeiten bedürfen der Genehmigung durch den ersten Bürgermeister.

6. Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung von 30 €.
7. Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 23.02.2015 außer Kraft.

Geiselhöring, 13.05.2020



---

Herbert Lichtinger  
Erster Bürgermeister